

M e r k b l a t t

Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze und der Mindestbeiträge nach § 43 Abs. 5 bis 8 Oö. Tourismusgesetz 2018

I. Beschluss eines Antrags an die Vollversammlung durch den Aufsichtsrat

1. Gemäß § 43 Abs. 5 bis 7 Oö. Tourismusgesetz 2018 kann die Vollversammlung eine Anhebung der Tourismusbeiträge über Antrag des Aufsichtsrats beschließen. Es besteht die Möglichkeit, für das Gebiet aller oder einzelner Gemeinden eine Anhebung für alle oder einzelne Beitragsgruppen zu beschließen (zu den Stimmrechten siehe II.2.). In der Einberufung der Aufsichtsratssitzung ist dieser Tagesordnungspunkt anzuführen.

MUSTER-TOP ... Beratung und Beschluss eines Antrags an die Vollversammlung zur Anhebung der Tourismusbeiträge

2. Der Antrag ist vom Aufsichtsrat wie der spätere Beschluss der Vollversammlung zu beschließen.

MUSTER-BESCHLUSS:

Der Aufsichtsrat beantragt folgenden Beschluss der Vollversammlung über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze und Mindestbeiträge:

Beschluss

der Vollversammlung des Tourismusverbands _____ vom _____ über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze [und der Mindestbeiträge] für die Jahre _____ bis _____ Aufgrund des § 43 Abs. 5 bis 7 Oö. Tourismusgesetz 2018 ordnet die Vollversammlung des Tourismusverbands _____ an:

§ 1

Anhebung der Prozentsätze für das Gebiet des Tourismusverbands _____

(1) Die im § 43 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Ortsklassen (OKL) „A“ „B“ und „C“ und „St“ festgelegten Prozentsätze werden um x % angehoben.

(2) Für die nachstehend angeführten Gemeindegebiete lauten die angehobenen Prozentsätze:

Gemeinden	OKL	Beitragsgruppen					
		1	2	3	4	5	6
Gemeindenname1 Gemeindenname2	A	[=0,5+0,5*x]	[=0,35+0,35*x]	[=0,2+0,2*x]	[=0,15+0,15*x]	[=0,1+0,1*x]	[=0,05+0,05*x]
Gemeindenname3 Gemeindenname4	B	[=0,45+0,45*x]	[=0,3+0,3*x]	[=0,15+0,15*x]	[=0,1+0,1*x]	[=0,05+0,05*x]	0,00
Gemeindenname5	C	[=0,4+0,4*x]	[=0,2+0,2*x]	[=0,1+0,1*x]	[=0,05+0,05*x]	[=0,025+0,025*x]	0,00
Gemeindenname6	St	[=0,4+0,4*x]	[=0,2+0,2*x]	[=0,1+0,1*x]	[=0,05+0,05*x]	[=0,025+0,025*x]	0,00

(3) Die Anhebung gemäß Abs. 1 gilt für die Jahre 2021 bis einschließlich _____.

[§ 2

Anhebung der Mindestbeiträge für das Gebiet des Tourismusverbands _____

(1) Die im § 43 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Ortsklassen (OKL) „A“ „B“ und „C“ und „St“ festgelegten Mindestbeiträge werden um x % angehoben.

(2) Für die nachstehend angeführten Gemeinden lauten die angehobenen Mindestbeiträge:

		Beitragsgruppen					
Gemeinden	OKL	1	2	3	4	5	6
Gemeindenname1	A	[=61+	[=45,5+	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+
Gemeindenname2		61*x] €	45,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €
Gemeindenname3	B	[=45,5+	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	0,00 €
Gemeindenname5		45,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	
Gemeindenname5	C	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	0,00 €
Gemeindenname6	St	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	
		[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	[=30,5+	0,00 €
		30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	30,5*x] €	

(3) Die Anhebung gemäß Abs. 1 gilt für die Jahre 2021 bis einschließlich _____.]

§ 2 [3]

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember _____ außer Kraft.

II. Vollversammlung

- In der Einberufung der Vollversammlung ist dieser Tagesordnungspunkt anzuführen (siehe I.1.).
- Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die eine Tätigkeit ausüben, für die eine Erhöhung beantragt ist. Eine gemeinsame Abstimmung über eine Anhebung in mehreren Beitragsgruppen ist zulässig, wenn die Anhebung der Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge um das gleiche Vielfache erfolgt.
- Jedem Mitglied des Tourismusverbandes kommt in der Vollversammlung eine Stimme zu. Dem (der) Bürgermeister(in) kommt in diesen Abstimmungen kein Stimmrecht zu.
- Am Beginn der Sitzung ist jedem stimmberechtigten Mitglied sowie jedem anwesenden Vertreter eines Mitglieds eine Stimmkarte auszuhändigen. Die Ausfolgung der Stimmkarte hat das Mitglied bzw. der Vertreter durch Unterfertigung auf der Mitgliederliste zu bestätigen.
- Die Abstimmung ist offen durchzuführen, es sei denn, die Vollversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Für einen Beschluss nach § 43 Abs. 5 ist eine Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder erforderlich. In der Niederschrift ist jedenfalls festzuhalten:
 - die Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel
 - die Angabe, falls ein Mitglied bzw. Vertreter die Vollversammlung vor der Beschlussfassung verlassen hat
 - die Anzahl der abgegebenen JA-Stimmen.
- Der Beschluss ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Der Anschlag muss vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres, in dem der Beschluss wirksam werden soll, erfolgen. Das Dokument hat den Vermerk „angeschlagen am“ bzw. „abgenommen am“ zu enthalten. Daneben ist das Datum einzutragen und von der Person zu unterschreiben, die das Dokument physisch an der Amtstafel angebracht bzw. abgenommen hat. Ein Kundmachungsmuster liegt bei.

„Kundmachung
des Beschlusses

der Vollversammlung des Tourismusverbands _____ vom _____ über die
Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze [und der Mindestbeiträge] für die Jahre _____ bis _____

Anhebung der Prozentsätze für das Gebiet des Tourismusverbands _____

(1) Die im § 43 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Ortsklassen (OKL) „A“ „B“ und „C“ und „St“ festgelegten Prozentsätze werden um x % angehoben.

(2) Für die nachstehend angeführten Gemeindegebiete lauten die angehobenen Prozentsätze:

		Beitragsgruppen					
Gemeinden	OKL	1	2	3	4	5	6
Gemeindenname1 Gemeindenname2	A	[=0,5+0,5*x]	[=0,35+0,35*x]	[=0,2+0,2*x]	[=0,15+0,15*x]	[=0,1+0,1*x]	[=0,05+0,05*x]
Gemeindenname3 Gemeindenname4	B	[=0,45+0,45*x]	[=0,3+0,3*x]	[=0,15+0,15*x]	[=0,1+0,1*x]	[=0,05+0,05*x]	0,00
Gemeindenname5	C	[=0,4+0,4*x]	[=0,2+0,2*x]	[=0,1+0,1*x]	[=0,05+0,05*x]	[=0,025+0,025*x]	0,00
Gemeindenname6	St	[=0,4+0,4*x]	[=0,2+0,2*x]	[=0,1+0,1*x]	[=0,05+0,05*x]	[=0,025+0,025*x]	0,00

(3) Die Anhebung gemäß Abs. 1 gilt für die Jahre 2021 bis einschließlich _____.

[§ 2

Anhebung der Mindestbeiträge für das Gebiet des Tourismusverbands _____

(1) Die im § 43 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Ortsklassen (OKL) „A“ „B“ und „C“ und „St“ festgelegten Mindestbeiträge werden um x % angehoben.

(2) Für die nachstehend angeführten Gemeinden lauten die angehobenen Mindestbeiträge:

		Beitragsgruppen					
Gemeinden	OKL	1	2	3	4	5	6
Gemeindenname1 Gemeindenname2	A	[=61+61*x] €	[=45,5+45,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €
Gemeindenname3 Gemeindenname5	B	[=45,5+45,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	0,00 €
Gemeindenname5	C	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	0,00 €
Gemeindenname6	St	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	[=30,5+30,5*x] €	0,00 €

(3) Die Anhebung gemäß Abs. 1 gilt für die Jahre 2021 bis einschließlich _____.]

§ 2 [3]

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember _____ außer Kraft.

Für die Vollversammlung
des Tourismusverbands _____

Aufsichtsratsvorsitzende(r)

angeschlagen am:

abgenommen am:“

7. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist hat die (der) Geschäftsführer(in) eine Kopie des kundgemachten Dokuments unverzüglich dem Amt der Oö. Landesregierung (wi.post@ooe.gv.at) und der Oö. Tourismusbeitragsstelle (post@tb-stelle.at) unter Anschluss des Protokolls der Sitzung der Vollversammlung zu übermitteln.